

151. 1. Ist es zulässig, neue Fragen wegen fahrlässigen Falscheides zu stellen, wenn der Spruch der Geschworenen wegen wissentlichen Meineides dem Angeklagten eröffnet ist, die erteilte Antwort aber von dem Gericht für undeutlich und widersprechend erachtet wird?

2. Steht dem Revisionsgericht die Nachprüfung darüber zu, ob die angenommene Undeutlichkeit des Spruches vorliegt?

St. P. D. §§. 306. 309. 311.

III. Straffenat. Ur. v. 13. Oktober 1880 g. W. u. Gen. Rep. 1725/80.

I. Schwurgericht Dessau.

Aus den Gründen:

„Den Geschworenen war bezüglich jedes der drei wegen wissentlichen Meineides angeklagten Beschwerdeführer die Frage vorgelegt:

„Ist der Angeklagte . . . schuldig . . ., am 26. Februar 1880 vor dem Herzoglichen Amtsgerichte zu Bernburg, einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt zu haben.“

Sie haben jede dieser drei Fragen gleichmäßig so beantwortet:

„Meineid: Ja mit mehr als 7 Stimmen.

Wissentlich geleistet: Nein.“

Nach Eröffnung des Spruches, und nachdem die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung gehört waren, hat der Schwurgerichtshof beschlossen, daß, da der Spruch der Geschworenen in der Sache undeutlich und sich widersprechend sei, die Geschworenen sich zu einer neuen Beratung in das Beratungszimmer zurückzugeben hätten. Die Staatsanwaltschaft beantragte nunmehr, bezüglich der drei Angeklagten Hilfsfragen wegen fahrlässigen Meineides zu stellen. Die Angeklagten sind von dem Vorsitzenden auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht worden, nachdem die Verteidigung dem Antrage widersprochen hatte. Der Gerichtshof hat die Stellung der Hilfsfragen beschlossen, Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben ihre Anträge wegen Beantwortung der sämtlichen Fragen gestellt. Darauf haben die Geschworenen die obigen Fragen wegen wissentlichen Meineides verneint, die Fragen wegen fahrlässigen Meineides bejaht und die Angeklagten sind schließlich wegen fahrlässigen Meineides verurteilt.

Die Revision der Angeklagten sicht die Gesetzmäßigkeit des innegehaltenen Verfahrens mit dem Antrage auf Freisprechung nach Maß-

gabe der ersten Beantwortung der Schuldfrage wegen wissentlichen Meineides an.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt die Frage, ob ein Fall vorlag, in welchem der Schwurgerichtshof die anderweitige Beratung der Geschworenen anordnen durfte, auch in dem Sinne, ob der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, daß der Spruch der Geschworenen in der Sache undeutlich oder sich widersprechend sei. Denn die Befugnis des Schwurgerichtshofes, zu prüfen, ob der Spruch der Geschworenen geeignet oder nicht geeignet sei, dem richterlichen Urteile zu Grunde gelegt zu werden, ist eine notwendige Konsequenz davon, daß der Schwurgerichtshof auf der Grundlage des Spruches das Urteil zu erlassen hat. Die von ihm diesfalls getroffene Entscheidung kann eine endgültige auch darum nicht sein, weil sie wesentlich von rechtlichen Ermägungen abhängt. Es ist dann auch in den Motiven zum Entwurf die Vorschrift, wonach der berichtigte Spruch in der Weise niederzuschreiben ist, daß der frühere erkennbar bleibt, mit der Notwendigkeit begründet, dem Revisionsrichter die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob der ursprüngliche Spruch mit einem der Berichtigung bedürftigen Mangel behaftet gewesen sei. Wäre nach der Ansicht des Revisionsgerichtes einer der Fälle des §. 309 nicht vorgelegen, das Berichtigungsverfahren also mit Unrecht eingeleitet worden, so würde, wofern der zweite Spruch anders ausgefallen ist, das darauf gebaute Urteil aufzuheben und unter Zugrundlegung des ursprünglichen Spruches das Urteil zu erlassen oder zu diesem Zwecke die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen sein.

Nun läßt sich aus der von den Geschworenen erteilten ersten Antwort zwar soviel erkennen, daß sie die Angeklagten in Beziehung auf die von ihnen geleisteten Eide einer strafbaren Handlung schuldig erachteten, wenn schon nicht einer wissentlich begangenen Straftat.

Allein unklar bleibt, in welche Beziehung sie den positiven Teil ihres Ausspruches zu den ihnen vorgelegten Fragen gesetzt haben. Unklar wird der Ausspruch insonderheit dadurch, daß sich der bejahende Teil nach seiner Form nicht an die gestellten Fragen anlehnt, vielmehr das Wort „Meineid“ einschleibt, auf welches sich nunmehr die Bejahung bezieht.

Es ist möglich, daß nach der Absicht der Geschworenen durch diese Einschlebung die Beziehung der Bejahung auf die Fragen nicht

hat ausgeschlossen werden sollen. Die Geschworenen können die Fragen so ausgelegt haben, daß sie, auch wenn das Wort „wissentlich“ herausgenommen würde, immerhin, auch ohne weiteren Zusatz, auf einen, wenn schon geringeren Grad der Verschuldung der Angeklagten gerichtet seien, so daß mit der Bejahung dieses noch übrigen Inhaltes eine Verschuldung der Angeklagten bejaht würde. Die Geschworenen hätten sich in diesem Falle auf eine Teilung der Fragen in Gemäßheit des §. 305 St. P. O. nicht beschränkt, um etwa mit dem von ihnen gewählten Zusatz zum Ausdruck zu bringen, wie sie den Rest der Frage verstanden haben und in welchem Sinne derselbe von ihnen bejaht sei.

Es ist aber auch möglich, daß die Geschworenen sich für befugt erachteten, den Inhalt ihrer Überzeugung von der Verschuldung der Angeklagten über eine Beantwortung der gestellten Fragen hinaus zum Ausdruck zu bringen, daß sie von der Ansicht ausgingen, es sei ihnen gestattet, unter Ablehnung der Wissentlichkeit der angeklagten That, von einer unmittelbaren Beantwortung des Restes der Fragen abzugehen, um nun in positiver Weise zum Ausdruck zu bringen, daß sie gleichwohl die Angeklagten eines, wenn auch nicht wissentlichen, Meineides oder Falscheides schuldig erachteten, den Umstand unerörtert gelassen, ob auf solchen Ausspruch die gestellte Frage gerichtet sei. In jedem Falle sind es keine deutlichen Antworten auf die Fragen in dem Sinne, wie sie gestellt sind und wie sie zu beantworten waren. Ein Urteil war auf diesen Spruch also nicht zu fällen.

Es lag somit der im §. 309 St. P. O. vorgesehene Fall eines in der Sache undeutlichen Spruches vor. Der §. 310 St. P. O. ist also nicht, wie die Revision irrig meint, verletzt.

Die Geschworenen durften zur erneuten Beantwortung der Fragen in das Beratungszimmer zurückgeschickt werden, und sie waren bei dieser erneuten Beratung an keinen Teil ihres früheren Spruches gebunden; es konnten auch, nachdem sich aus den von den Geschworenen erteilten Antworten ein Anlaß hierzu ergeben hatte, die aufgestellten Fragen geändert und ergänzt werden (§. 311 St. P. O.).

So lange aber die Fragen geändert und ergänzt werden können, dürfen sie innerhalb desjenigen Umfanges geändert und ergänzt werden, in welchem die angeklagte That zum Spruche steht. Die §§. 263 und 264 St. P. O. finden auch in schwurgerichtlichen Sachen ihrem vollen Inhalte nach Anwendung.

Nach §. 263 St. P. O. ist Gegenstand der Urteilsfindung, also auch Gegenstand der Fragestellung für die Geschworenen, die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Gelangt in landgerichtlichen Strafsachen die Strafkammer erst bei Beratung des Urteiles zu der Ansicht, daß die That nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung möglicherweise unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt zu ziehen sei, so darf von der sofortigen Erteilung eines Urteiles abgesehen und die Verhandlung wieder aufgenommen werden; der Angeklagte ist auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen, die Sache ist unter Umständen zu vertagen, neuer Beweis aufzunehmen, erst nach dem Abschluß der weiteren Verhandlung ist das Urteil zu fällen. In gleicher Weise ist im Schwurgerichtsprozeß zu verfahren. Ergiebt sich bei der Verhandlung mit den Geschworenen im Falle des §. 306, wenn dieselben eine weitere Belehrung beantragen, oder im Falle des §. 311 ein Anlaß zu der Annahme, daß die in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umstände eine Prüfung der Geschworenen nach einer die Anwendung eines anderen Strafgesetzes bedingenden Richtung notwendig machen, so kann die Fragestellung auch in dieser Richtung durch Stellung von Hilfs- oder Nebenfragen ergänzt werden; nur muß bei der neuen Fragestellung die Identität der That unberührt bleiben. Zu dem Behufe ist die Verhandlung wieder zu eröffnen, dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, unter Umständen eine Vertagung anzuordnen.

Auf diese Weise werden die Nachteile einer Konsumtion der Strafklage vermieden, ohne daß die Interessen der Verteidigung oder der Anklage beeinträchtigt werden. Die Behauptung der Revision, daß aus Anlaß des Berichtigungsverfahrens Hilfsfragen nicht mehr gestellt werden können, ist unbegründet. Dies ergibt sich aus §. 309 Abs. 2 und §. 311 Abs. 2 St. P. O.

Nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß im Sinne der §§. 263 und 264 die fahrlässige Begehung des angeklagten Meineides dieselbe That betrifft. Die neugestellten Fragen sind also innerhalb der zulässigen Grenzen gestellt. Es ist auch im vorliegenden Falle sonst nach Vorschrift der Prozeßordnung verfahren; ein Vertagungsantrag ist von den Angeklagten nicht gestellt. — Hiernach entbehrt der Vorwurf der Angeklagten der Begründung.“